

17697/AB
Bundesministerium vom 28.05.2024 zu 18282/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.248.793

Wien, 28. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18282/J vom 28. März 2024 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Verordnung zielt darauf ab, die Zuverlässigkeit und Transparenz in Bezug auf Methoden und Ziele von ESG-Ratings sowie die Arbeitsweise von ESG-Ratinganbietern zu verbessern. Anlegerinnen und Anleger (Konsumentinnen und Konsumenten) soll es durch die Verordnung erleichtert werden, fundierte Investitionsentscheidungen auf Basis von ESG-Ratings zu treffen. Gleichzeitig wird durch klare Regelungen aber auch sichergestellt, dass der Markt ordnungsgemäß funktioniert und ESG-Rating-Anbieter Interessenskonflikte verhindern. So soll die Qualität der Anbieter von ESG-Ratings verbessert und damit dem mangelnden Vertrauen, das die Europäische Kommission im Zuge ihres Impact Assessments festgestellt hat, entgegengewirkt werden. Diese Rechtssicherheit wertet auch die Rolle der ESG-Rating Anbieter im Kontext nachhaltiger Finanzierungen auf.

Zu 3.:

Die Nachfrage nach grünen Finanzprodukten steigt auf europäischer sowie nationaler Ebene kontinuierlich. Dem Impact Assessment der EK für den Verordnungsvorschlag ist zu entnehmen, dass bereits 2020 das Volumen für nachhaltige Finanzprodukte weltweit 40 Billionen US-Dollar betrug. In Österreich entsprach das Volumen Nachhaltiger Geldanlagen 2022 in Österreich 67,3 Milliarden Euro. Im Jahr davor waren es 62,8 Milliarden Euro (Quelle: <https://fng-marktbericht.org/oesterreich#:~:text=Dezember%202022%20>).

Zu 4. und 7.:

Die Proportionalität in der Verordnung ist für Österreich von hoher Relevanz. Das BMF setzte sich in den Verhandlungen auf europäischer Ebene konsequent für Erleichterungen für kleine Anbieter ein. Beispielsweise sieht die Verordnung längere Übergangsperioden vor oder sind Aufsichtsgebühren proportional zum Nettojahresumsatz zu berechnen.

Zu 5.:

Die Größenkategorien richten sich nach der Verordnung nach Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU.

Zu 6.:

Um neuen Anbietern den Markteintritt nicht zu erschweren, sieht die Verordnung temporäre Erleichterungen für kleine ESG-Rating Anbieter vor. Gemäß Artikel 4a kommen für diese nur die allgemeinen Grundsätze des Artikels 14 Absätze 1, 5 und 7, die Artikel 21 und 22 und die Artikel 30 bis 35 genannten Befugnisse zur Anwendung, sodass sie z.B. Verfahren zur Sorgfaltsprüfung im Hinblick auf die Unabhängigkeit von Bewertungen oder Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für Informationssysteme erst nach 3 Jahren nachweisen müssen. Dies setzt jedoch voraus, dass sie ESMA von ihrer Absicht unterrichtet haben, in der Union tätig zu werden und von dieser registriert worden sind. Diese Regelung verhindert zusätzliche Markteintrittsbarrieren.

Zu 8. bis 10.:

Nachdem im Februar 2024 die Verordnung im Ausschuss der Ständigen Vertreter („Coreper“) angenommen wurde (diese Fassung findet sich auf der Homepage des Rates

unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6255-2024-INIT/en/pdf>), hat das EP darüber Ende April in 1. Lesung abgestimmt.

Die Verordnung soll 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und 18 Monate später zur Anwendung kommen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

